

Bekanntgemacht im NB  
Nr. 29 vom 22.7.1982

S A T Z U N G

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge)  
in der Ortsgemeinde S A U L H E I M

vom 14. Juli 1982

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) sowie des § 1 Abs. 4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02. September 1977 (GVBl. S. 306, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 669) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Absatz 3 des § 6 der Ausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 4 vorliegen. Der Berechnung des Ausbaubeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten mit folgenden Anteilen zugrunde gelegt:

- a) Jeweils mit der Hälfte, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen,
- b) jeweils mit drei Vierteln, wenn eine der Erschließungsanlagen oder beide Erschließungsanlagen nur teilweise in der Baulast der Gemeinde stehen.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei Erschließungsanlagen erschlossen werden, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß die für die Berechnung des Ausbaubeitrages nach Absatz 1 oder Absatz 2 sich ergebenden Berechnungsdaten mit folgenden Anteilen zugrunde zu legen sind:

- a) Jeweils mit der Hälfte beim Angrenzen an jede Erschließungsanlage, die voll in der Baulast der Gemeinde steht,
- b) jeweils mit drei Vierteln beim Angrenzen an jede Erschließungsanlage, die nur teilweise in der Baulast der Gemeinde steht.

Werden mehrere ausgebaute Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, entsprechend § 3 Absatz 2 zusammengefaßt, werden Eckgrundstücke wie Mittelgrundstücke behandelt und gehen nur einmal voll in die Aufwandsverteilung ein.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

6501 Saulheim . . . . . 14. JULI 1982 . . . . .

Ortsbürgermeister

